

4. Einhaltung der Arbeitsbedingungen

4.1 Nachweis der Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Ein Gesamtarbeitsvertrag regelt grundsätzlich nur die Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, die Mitglieder der vertragsunterzeichnenden Verbände sind. Wird jedoch ein GAV innerhalb eines geografischen Gebiets als allgemein verbindlich erklärt (AVE), so finden seine Bestimmungen auf alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden der entsprechenden Branche Anwendung.

4.1.1 Grundsatz

Die Anbietenden sind verpflichtet, den Nachweis über die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags zu erbringen. Bei Vorliegen eines GAV's hat die Bestätigung mittels eines Dokuments der zuständigen Paritätischen Kommission zu erfolgen. Eine Mitgliederliste des Branchenverbands oder eine Beitragsrechnung sind **keine Nachweise** bezüglich Einhaltung der Arbeitsbedingungen.

Die Überwachung bezüglich Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen obliegt den Sozialpartnern, respektive deren Paritätischen Kommissionen.

BeGe § 6
BeVo § 1
BeVo § 3

4.1.2 Nachweis der GAV- Einhaltung

Die Anbietenden aus GAV-geregelten Branchen legen ihren Angebotsunterlagen grundsätzlich immer den Nachweis der GAV-Einhaltung bei. Ein Angebot, bei welchem der Nachweis fehlt, gilt grundsätzlich als unvollständig und ist vom Verfahren auszuschliessen.

BeGe § 8
BeVo § 1 Abs. 1

Prüfungskosten für den Nachweis der GAV-Einhaltung gehen zu Lasten des Anbietenden.

BeGe § 6 Abs. 1

Ausländische Firmen, welche keinen glaubhaften Nachweis über eine mindestens gleichwertige Regelung am Herkunftsort beibringen können, haben für die in der Schweiz zu erbringenden Arbeitsleistungen in der Praxis den Anschlussvertrag der entsprechenden Branche zu unterzeichnen und einzuhalten.

BeGe § 5 Abs. 2

Für Subunternehmen, Unterakkordanten und temporäre Arbeitskräfte muss die entsprechende Bestätigung vor Beginn des Arbeitseinsatzes vorliegen.

BeGe § 6 Abs. 3
§ 6 Abs. 4



4.1.4 Nachweis ohne Dokument einer Paritätischen Kommission

Für alle Anbietenden einer GAV-geregelten Branche, die sich dem Vertrag nicht angeschlossen haben, die Bedingungen des GAV's aber grundsätzlich einhalten, kann der Nachweis der GAV-Einhaltung ausser bei der Paritätischen Kommission auch bei einer Beschaffungsstelle anderer Kantone oder einem den Anforderungen der Verordnung entsprechenden Treuhandbüro organisiert werden. Treuhandbüros entsprechen in der Regel den Anforderungen, wenn sie Mitglied der Treuhandkammer oder des Schweizerischen Treuhänderverbandes sind. Weil diese Organisationen von ihren Mitgliedern Nachweise über Unabhängigkeit und fachliche Qualifikation verlangen, werden die Mitglieder in der Regel als qualifiziert betrachtet.

BeVo § 1 Abs. 2
www.seco.admin.ch/themen/arbeit/recht/gesamtarbeitsvertraege

4.1.5 Bei Verstössen gegen den GAV während der Auftragsausführung

Sollte die auftraggebende Stelle konkrete Anhaltspunkte bezüglich eines Verstosses gegen die gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen hegen, so kann sie dies der zuständigen Paritätischen Kommission, der entsprechenden Arbeitgeberorganisation oder dem KIGA melden.

BeVo § 4
www.kiga.bl.ch

4.2 Nachweis der Einhaltung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann

Der Nachweis über die Einhaltung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann kann ausschliesslich durch den Anbietenden in Form einer Selbstdeklaration erfolgen. Fehlt dieser Nachweis, so muss das Angebot wegen Unvollständigkeit ausgeschlossen werden.

Bei einem Verstoss gegen die Gleichbehandlung von Frau und Mann nach Bundesgesetz können Anbietende vom Verfahren ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss von weiteren, künftigen Verfahren kann für eine angemessene Dauer erfolgen. Ein derartiger Verstoss muss allerdings mit Fakten belegt sein, bevor von der Beschaffungsstelle Massnahmen ergriffen werden.

Hinweis:

Die Selbstdeklaration ist in jedem Fall einzureichen, auch wenn nicht beide Geschlechter beschäftigt werden.

BeGe § 5 Abs. 2b
BeVo § 2
BeVo § 3 Abs. 2

4.3 Schwarzarbeit

Die Kontrolle der Schwarzarbeit obliegt dem KIGA Baselland, Abteilung Arbeitsbedingungen.